

GEMEINDE

Bezirk Innsbruck-Land
6113 Wattenberg 23a



WATTENBERG

Tel.: 05224/52230/10

Fax: 05224/52230/19

E-Mail: m.steinlechner@wattenberg.gv.at
www.wattenberg.gv.at

Wattenberg, 28.04.2025

Alfred Steinlechner, Birchach 32, 6113 Wattenberg
Neubau Grundbegrenzungsmauer bzw. Stützmauer südwestseitig bzw. südseitig des Grundstückes Gst.Nr. 393/7 KG 81019 Wattenberg
Lage Grundbegrenzungsmauer bzw. Stützmauer Bereich Grundgrenze Gst.Nr. 393/7 und Gst.Nr. 393/6 sowie Gst.Nr. 393/7 und Gst.Nr. 367/2 KG 81019 Wattenberg
Parteienghör – ergänzende Unterlagen

GZ: 488/5/2025

Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme

Herr Alfred Steinlechner, wh. in 6113 Wattenberg, Birchach 32 hat mit Eingabe vom 10.06.2024 um die baubehördliche Genehmigung

Neubau Grundbegrenzungsmauer bzw. Stützmauer südwestseitig bzw. südseitig des Grundstückes Gst.Nr. 393/7 KG 81019 Wattenberg
Lage Grundbegrenzungsmauer bzw. Stützmauer Bereich Grundgrenze Gst.Nr. 393/7 und Gst.Nr. 393/6 sowie Gst.Nr. 393/7 und Gst.Nr. 367/2 KG 81019 Wattenberg

angesucht und **ergänzende Unterlagen eingebracht**.

Gemäß § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Ob eine Bauverhandlung durchgeführt wird oder nicht, stellt die TBO 2022 in das ausschließliche Ermessen der Behörde. Im gegenständlichen Fall kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, da im Hinblick der Art und Größe des Bauvorhabens sowie aufgrund der Planunterlagen offenkundig ist, dass dies im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung liegt.

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Sie erhalten nun Gelegenheit binnen einer Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung dieser Verständigung in die diesbezüglichen Einreichunterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollten Sie von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen

Gebrauch machen, wird das Verfahren ohne Ihre weitere Anhörung fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Der Verwaltungsakt liegt beim Gemeindeamt der Gemeinde Wattenberg während der Amtsstunden MO – FR von 8.00 bis 11.00 Uhr sowie Montag von 18.00 bis 20.00 Uhr zur Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



Ergeht an:

1. Herrn Alfred Steinlechner, Birchach 32, 6113 Wattenberg
2. Herrn Egger Friedl, 6113 Wattenberg 49
3. Herrn Egger Ernst, 6113 Wattenberg 49e
4. Herrn Schmadl Anton, 6113 Wattenberg 46
5. Herrn Dominik Flatscher, Wattenberg 49d
6. Frau Egger Elisabeth, 6113 Wattenberg 49g
7. Herrn Geißler Ernst, 6113 Wattenberg 49c
8. Kraftwerk Haim KG – per Mail
9. Gemeinde Wattenberg, Bauakt

Anschlag: 28.04.2025

Abnahme: 13.05.2025